

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nordwalde

vom 15.12.2005¹

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Nordwalde vom 26.10.1981 in der Fassung vom 19.12.2001 hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

- 1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

¹ in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 20.12.2024, gültig ab 01.01.2025

2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.

Die Tiefenbegrenzung der Ziffer 3 gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt werden.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstückes mit einem v.-H.-Satz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 |
| 4. für jedes weitere Geschoss zusätzlich | 10 |

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei zu dividierende Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden sind.

(4) Die in Absatz 2 genannten v.-H.-Sätze erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 20. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Absatz 2 genannten v.-H.-Sätze um 30 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.

(5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(6) Wird ein bereits an die Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

(7) Der Anschlussbeitrag der durch Anwendung der nach den Absätzen 2 - 6 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche beträgt je qm 1,12 €.

(8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird bei der Berechnung des Anschlussbeitrages ausschließlich die Grundstücksfläche zugrundegelegt. Als Grundstücksfläche gilt in diesem Fall die Grundfläche der mit Gebäuden (Wohn-, Wirtschafts- und Stallgebäuden) überbauten Hofstelle. Als Anschlussbeitrag je qm Grundstücksfläche werden 115 % des Beitrages nach

Absatz 7 erhoben. Für Weideanschlüsse auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird als Anschlussbeitrag eine Pauschale von 205,-- € erhoben.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 11 Absatz 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der Größe der eingebauten Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Zählergröße

bis zu Qn 6	monatlich	13,50 €
von Qn 10	monatlich	23,10 €
von Qn 15	monatlich	70,20 €

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendige Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Gebühr erhoben.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,45 €/cbm.

§ 8

Umsatzsteuer

Den in dieser Satzung enthaltenen Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen wird die Umsatzsteuer in der Höhe hinzugeschlagen, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung ergibt.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 11 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenze hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Für die Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit der Gebühr

Die Gemeinde lässt den Wasserverbrauch in der Regel einmal im Jahr, und zwar jeweils zum Jahresende, ablesen. Bei Großabnehmern kann der Wasserverbrauch in kürzeren Zeitabständen abgelesen werden. Lässt die Gemeinde die Wassergebühr durch einen von ihr Beauftragten einziehen, so wird die Gebühr mit der Vorlegung der Zahlungsanforderung fällig. Andernfalls ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 13

Vorauszahlungen

Auf die für das laufende Jahr zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeinde Vorauszahlungen nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres erhoben, die in vierteljährlichen Raten, jeweils zu den Steuerterminen, fällig sind. Wird ein Grundstück neu an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so wird die Vorauszahlung für den ersten Zahlungsabschnitt nach dem von der Gemeinde geschätzten Wasserverbrauch festgesetzt.

§ 14

Anzeigepflichten

(1) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen

- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
- b) jede Änderung der für die Menge des Wasserbezuges und der für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 15

Aufwandersatz für Hausanschlüsse

(1) Hausanschluss ist der Teil der Anschlussleitung, der vom Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung verläuft.

(2) Der Aufwand für die Herstellung der Hausanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Gemeinde zu ersetzen und wird in Form eines pauschalierten Betrages erhoben. Dabei gilt die Wasserleitung als in der Mitte der Erschließungsstraße verlegt. Die pauschalen Hausanschlusskosten betragen für einen Hausanschluss von bis zu 12,00 m Länge 1.200,00 €. Ist ein Hausanschluss länger als 12,00 m, wird für jeden weiteren angefangenen Meter eine zusätzliche Pauschale von 50,00 € erhoben. Übersteigt die Hausanschlusslänge 12,00 m erhält der Anschlussnehmer eine Vergünstigung in Höhe von 15,00 € je lfd. Meter bis zu einer Gesamtlänge von 20,00 Meter (mithin max. 300,00 €) vergütet, sofern er die für den Hausanschluss notwendigen Erdarbeiten in Eigenleistung erbracht hat.

(3) Außerhalb von privaten Grundstücken trägt die Gemeinde den Aufwand für die Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung des Hausanschlusses oder Teile davon. Der Aufwand ist der Gemeinde zu ersetzen, wenn solche Arbeiten infolge baulicher oder sonstiger Maßnahmen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers oder privaten Fremdgrundstücken erforderlich werden oder ein Verschulden des Anschlussnehmers vorliegt.

(4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(5) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 16

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1960 (GV NW 1960 S. 47) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 26. Oktober 1988 in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2004 außer Kraft.